

St. Gallen, 16. Oktober 2020

Andreas Fässler
Telefon 071 282 29 29
info@ahv-gewerbe.ch

Info 03/2020 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Änderungen und anstehende Neuerungen:

1. EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung – Verlängerung des Anspruches

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11.09.2020 beschlossen, die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall zu verlängern und die Entschädigung in bestimmten Fällen ab dem 17.09.2020 weiterhin auszubezahlen. Die Verlängerung betrifft Selbständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten oder deren Veranstaltungen verboten wurden sowie unter Quarantäne gestellte Personen und Eltern, deren Kinder nicht von Dritten betreut werden können.

Diesbezüglich können Personen, die an der Ausübung der Erwerbstätigkeit verhindert sind, nach dem 16.09.2020 weiterhin Corona-Erwerbsersatz beziehen, wenn eine der folgenden Situationen auf sie zutrifft:

1.1 Selbständigerwerbende bei Betriebsschliessung

Selbständigerwerbende, deren Tätigkeit auf Anordnung der Behörden eingestellt oder massgeblich eingeschränkt wird. Bei einer Betriebsschliessung, z.B. einer Bar oder eines Clubs, besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.

1.2 Selbständigerwerbende bei Veranstaltungsverbot

Bei einem angeordneten Veranstaltungsverbot haben Selbständigerwerbende, die für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Die Taggelder decken die Tage ab, an denen die Veranstaltung hätte stattfinden sollen, einschliesslich der Vorbereitungszeit.

1.3 Behördlich angeordnete Quarantäne

Bei einer von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt oder einer anderen Behörde angeordneten Quarantäne. Personen, die nach der Rückkehr aus einer Region, die in der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgeführt ist, unter Quarantäne gestellt werden, haben **keinen** Anspruch auf die Zulage; ausser, das Land war zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht auf dieser Liste. Wie bisher beträgt der Anspruch im Quarantänefall 10 Taggelder.

1.4 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist

Entschädigungen für Eltern (Selbständigerwerbende oder Angestellte bzw. deren Arbeitgebende), die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet war. Voraussetzung ist eine behördlich angeordnete vorübergehende Betriebsschliessung (Schule, Kindergarten oder Sondereinrichtung) oder eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne der für die Betreuung vorgesehenen Person (z.B. Grosseltern) oder eine ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne der Eltern oder des Kindes.

1.5 Informationsmaterial und Anmeldung von Leistungen

Das neue Merkblatt 6.13 – Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab dem 17.09.2020 ist bereits auf unserer Webseite abrufbar.

Sämtliche Leistungen, die auf der Grundlage der bis zum 16.09.2020 geltenden Verordnung gewährt wurden, endeten automatisch an diesem Tag. Personen, die aufgrund der vorerwähnten Situationen einen Erwerbsausfall erleiden, müssen aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen einen neuen Antrag einreichen, da die bisherigen Anmeldeformulare für Ansprüche ab 17.09.2020 nicht mehr zu verwenden sind.

Die Vorbereitungsarbeiten unseres Informatikpools für die Anpassung der entsprechenden Programme laufen derzeit auf Hochtouren. Wir empfehlen Ihnen, die Aufschaltung der neuen, strukturierten Anmeldeformulare, welche in den nächsten Tagen auf unserer Webseite zur Verfügung stehen werden, abzuwarten. Alternativ kann das bereits auf unserer Homepage vorliegende Formular der AHV/IV-Infostelle verwendet werden. Die ersten Auszahlungen werden – unabhängig der Wahl des Formulars – bis Ende Oktober 2020 erfolgen.

2. Der Vaterschaftsurlaub kommt

Am 27.09.2020 haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs entschieden.

Die erwerbstätigen Väter (sowohl Arbeitnehmende als auch Selbständigerwerbende) haben somit in Zukunft das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (zehn freie Arbeitstage). Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird entschädigt. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub. Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von CHF 2'744 ergibt.

Finanziert wird der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO), mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Der Beitrag an die EO wird von heute 0,45 auf **neu 0,50 Lohnprozente** erhöht werden. Davon übernehmen bei Arbeitnehmenden die Arbeitgebenden die Hälfte.

Das Inkrafttreten des Vaterschaftsurlaubes erfolgt voraussichtlich auf den 01.01.2021.

3. Unser Kundenportal connect

Seit dem 01.05.2020 erhalten Kundinnen und Kunden, die unsere Onlineplattform nutzen, die aufgeschalteten Dokumente, wie beispielsweise die Faktura, rein elektronisch. Um sicherzustellen, dass auch bei Ferienabwesenheiten oder unvorhergesehenen Absenzen die Mitteilungen rechtzeitig gesichtet werden, empfehlen wir Ihnen, mindestens zwei Benutzer auf der Plattform zu hinterlegen. Gerne möchten wir Sie bereits heute darauf

hinweisen, dass der Jahresendversand mit den Unterlagen für die Lohnmeldung und den wichtigen Informationen für das nächste Jahr für connect-Nutzer in diesem Jahr erstmals rein elektronisch erfolgen wird.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen bei allfälligen Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen



Andreas Fässler
Geschäftsführer